

Rentenarten

Es geht nicht um eine Rente wegen Alters. Diese wird gewährt, wenn der Versicherte die Lebensaltersgrenze von 65 bzw. 67 Jahren erreicht hat und die allgemeine Wartezeit erfüllt ist.

Es geht auch nicht um die Rente an Hinterbliebene, die gezahlt wird bei Tod des Ehepartners, der Mutter oder des Vaters.

Es geht um die Rente wegen Erwerbsminderung, die daran anknüpft, dass der Gesundheitszustand nur noch eingeschränkt oder überhaupt kein Arbeiten mehr zulässt.

Rente wegen Erwerbsminderung

Die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit hat die Aufgabe, Einkommen zu ersetzen, wenn die Erwerbsfähigkeit des Versicherten in einem bestimmten Maße eingeschränkt oder ganz weggefallen ist.

Früher: Berufs- und Erwerbsunfähigkeit

Was früher unter dem Begriff Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitsrente bekannt war, wird seit dem 01.01.2001 als Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung bezeichnet.

Allerdings gibt es auch heute noch eine Erwerbsminderungsrente bei Berufsunfähigkeit. Diese Rente erhält, wer vor dem 02.01.1961 geboren und berufsunfähig ist.

Es gibt eine Rente wegen voller Erwerbsminderung und eine wegen teilweiser Erwerbsminderung. Die "volle" entspricht in der Höhe etwa der bisherigen Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, die wegen teilweiser Erwerbsminderung beträgt exakt die Hälfte.

Verfasser:

Rechtsanwältin
Anja Bollmann
Hauptstraße 180
51465 Bergisch Gladbach

Telefon: 02202 / 29 30 60
Telefax: 02202 / 29 30 66
E-Mail: Kanzlei@Anja-Bollmann.de

Stand: 31.10.2007